

BGer 4A 625/2010 vom 22. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_625_2010

FR: TF 4A 625/2010 du 22 novembre 2010

IT: TF 4A 625/2010 del 22 novembre 2010

Regeste

arbeitsrechtliche Streitigkeit; Verwaltungsratsmandat | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 22.11.2010 4A 625/2010 (4A_625/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 22.11.2010 4A 625/2010 (4A_625/2010) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 22.11.2010 4A 625/2010 (4A_625/2010)

arbeitsrechtliche Streitigkeit; Verwaltungsratsmandat | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_625/2010

Urteil vom 22. November 2010 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Klett, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte X. _____ AG,

vertreten durch Rechtsanwalt Gaudenz F. Domenig, Beschwerdeführerin, gegen

A. _____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Wagen, Beschwerdegegner. Gegenstand

arbeitsrechtliche Streitigkeit; Verwaltungsratsmandat, Beschwerde gegen den

Rückweisungsbeschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 8.

Oktober 2010. Die Präsidentin hat in Erwägung, dass das Bezirksgericht Horgen mit Urteil

vom 23. September 2009 eine Klage der Beschwerdeführerin abwies, mit der sie beantragt

hatte, der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, ihr Fr. 323'553.99 nebst Zins zu bezahlen;

dass das Obergericht des Kantons Zürich dieses Urteil auf Berufung der

Beschwerdeführerin hin mit Rückweisungsbeschluss vom 8. Oktober 2010 aufhob und die

Sache zur Ergänzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an

das Bezirksgericht zurückwies; dass die Beschwerdeführerin gegen diesen Beschluss mit

Eingabe vom 12. November 2010 Beschwerde in Zivilsachen erhob, mit der sie beantragt,

den Beschluss aufzuheben und zur Feststellung des Sachverhalts und Neubeurteilung an das

Bezirksgericht zurückzuweisen; dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen

Entscheide, die das Verfahren abschliessen (sog. Endentscheide), zulässig ist (Art. 90 BGG

) sowie gegen Teilentscheide im Sinne von Art. 91 BGG , bei denen es sich um eine

Variante des Endentscheids handelt, bei der über eines oder mehrere Rechtsbegehren

(objektive oder subjektive Klagehäufung) abschliessend befunden wird, wobei es nicht um

verschiedene materiellrechtliche Teilfragen eines Rechtsbegehrens, sondern um

verschiedene Rechtsbegehren geht (vgl. BGE 135 III 212 E. 1.2.1; 133 V 477 E. 4.1.2 S.

480 f., je mit Hinweisen); dass das Obergericht die Sache vorliegend zum Neuentscheid an

das Bezirksgericht zurückwies (sog. Rückweisungsentscheid), ohne das Verfahren

insgesamt oder durch Entscheid über einzelne Rechtsbegehren abzuschliessen, womit es

keinen End- oder Teilentscheid im Sinne von Art. 90 und 91 BGG traf, sondern einen

(selbständig eröffneten) Zwischenentscheid (vgl. BGE 135 III 212 E. 1.2; 133 V 477 E. 4.2

und 4.3 S. 481 f.); dass daran nichts ändert, wenn das Obergericht die Rechtsauffassung des

Bezirksgerichts hinsichtlich einiger Aspekte bzw. materiellrechtlicher Teilfragen schützte

und diesbezüglich keine Rückweisung anordnete, wie die Beschwerdeführerin geltend macht; dass die Beschwerdeführerin namentlich fehl geht, wenn sie geltend macht, der Entscheid hinsichtlich dieser Aspekte würde in Rechtskraft erwachsen, wenn er nicht sofort vor Bundesgericht angefochten würde, da eine spätere Anfechtung dieser Entscheidungspunkte mit einer Beschwerde gegen den Entscheid vorbehalten bleibt, soweit sich deren Beurteilung im angefochtenen Entscheid auf den Inhalt des Entscheids auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG); dass der angefochtene Rückweisungsentscheid weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft (vgl. Art. 92 BGG) und daher gegen ihn die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG); dass die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz bildet, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 134 III 188 E. 2.2; 133 III 629 E. 2.1); dass diese Ausnahme restriktiv zu handhaben ist, zumal die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbständig anfechten, können sie ihn doch, wie bereits erwähnt, mit dem Entscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 133 IV 288 E. 3.2); dass es dem Beschwerdeführer obliegt, darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (vgl. dazu BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine; 133 III 629 E. 2.3.1 und 2.4.2); dass die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, die Voraussetzungen von Art. 93 BGG für die selbständige Anfechtbarkeit des vorliegenden Zwischenentscheids seien erfüllt, sondern sich darauf beruft, dass Rückweisungsentscheide von der Praxis wie Endentscheide behandelt würden, falls der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der rechnerischen Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (vgl. BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127); dass eine solche Konstellation indessen nicht vorliegt, wenn im Rückweisungsentscheid - wie hier - eine ergänzende Sachverhaltsabklärung unter Durchführung eines Beweisverfahrens verlangt wird, da es bei einer solchen (und bei der nachfolgenden Subsumtion des festgestellten Sachverhalts) nicht bloss um die rechnerische Umsetzung im Sinne der erwähnten Rechtsprechung geht (vgl. die Urteile 2C_258/2008 vom 27. März 2009 E. 3.3 in: StE 2009 B 96.21 Nr. 14 und 4A_427/2008 vom 28. November 2008 E. 1.3); dass demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG); erkennt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. November 2010 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Klett Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.